

Niederfeldacker

Langacker
Niederfeld

FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1.1 (WA) DAS BAULAND IST NACH § 9 DES BUNDESBAU-GESETZES UND § 3 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG ALS ALLOEMINES WOHNGEBIET FEST-GESETZT
- 1.2 STELLPLÄTZE FÜR BEWEGLICHE ABFALL-BEHÄLTER SIND IN DEN EINFRIEDRUNGEN UNTERZUBRINGEN, WOBEI SIE HIER IN EINER GESCHLOSSENEN BOXE STEHEN MÜSSEN
- 1.3 GARAGEN DÜRFEN AUSSER IN DEN HIERFÜR BESONDERS FESTGESETZTEN FLÄCHEN NUR IN DEN SONSTIGEN AUSGEWIESENEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ERRICHTET WERDEN, WENN SIE MIT DEM HAUPTGEBÄUDE ZUSAMMENGEBAUT WERDEN
- 1.4 DOPPELGARAGEN (DGG) MÜSSEN AN DER GEMEINSAMEN GRUNDSTÜCKSGRENZE IN GLEICHER LÄNGE, HÖHE, DACHFORM UND BAUART ERRICHTET WERDEN
- 1.5 ALS EINFRIEDRUNGEN WERDEN FESTGESETZT: STRASSESEITIG HOLZZAUN MAX HÖHE 1,00 M, ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN MASCHENDRAHT-ZAUN, HÖHE MAX 1,00 M

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 2.1 I EIN VOLLGESCHOSS (BUNGALOW)
I+U EIN VOLLGESCHOSS HANGSEITIG
II ZWEI VOLLGESCHOSS
- 2.2 0,2 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) I
0,2 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) I+U
0,15 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) II
- 0,3 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) I
0,3 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) I+U
0,4 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) II
- 2.3 ES SIND DACHGESCHLOSSBAUTEN MOGLICH ABGESCHLOSSENE WOHNUNGEN IM DACHGESCHOSS SIND UNZULÄSSIG

3. BAUWEISE, -LINIEN, -GRENZEN

- 3.1 o OFFENE BAUWEISE
- 3.2 — BAUGRENZE
- 3.3 DIE ABSTANDSVORSCHRIFTEN NACH ART. 6 U. 7 BAY BO SIND EINZUHALTEN
- 3.4 SD SATTELDACH, KNIESTOCK MAX 0,30 M ZULÄSSIG KEINE DACHGAUBEN BZW VORSPRINGENDE DACHTEILE
- 3.5 25-30° DACHNEIGUNG
- 3.6 DACHDECKUNG: PFANNENDECKUNG
- 3.7 — F — HAUPTFIRSTRICHTUNG NEBENFIRSTE BEI GARAGEN AM HAUSKÖRPER SIND ZULÄSSIG

4. VERKEHRSLÄCHEN

- 4.1 — STRASSENBEZUGSLINIE
- 4.2 OFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHE MIT ANGABE DES STRASSENPROFIS
- 4.3 GEHWEG
- 4.4 PARKBUCHT
- 4.5 SICHTDREIECKE DIE SICHTDREIECKE SIND VON JEGLICHER BEBAUUNG U. BEPFLANZUNG ÜBER 0,90 M HÖHE FREIZUHALTEN
- 4.6 — 7,5 — VERBINDLICHE MASSE

5. SONSTIGE DARSTELLUNGEN U. FESTSETZUNGEN

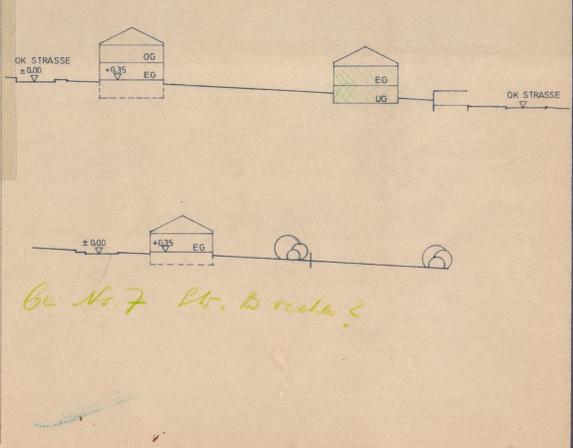
- 5.1 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- 5.2 AUFTeilUNG DES BEBAUUNGSPLANES IN EINZELNE BAUABSCHNITTE
- 5.2.1 1 ERSTER BAUABSCHNITT
- 2 ZWEITER BAUABSCHNITT: DER ZWEITE BAU-ABSCHNITT DARF ERST BEGONNEN WERDEN WENN 75% IM ERSTEN BEBAUT SIND
- 3 DRITTER BAUABSCHNITT: DER DRITTE BAU-ABSCHNITT DARF ERST BEGONNEN WERDEN WENN 80% IM ABSCHNITT EINS UND 75% IM ZWEITEN ABSCHNITT BEBAUT SIND
- 5.3 VORGESCHLAGENE GEBÄUDEFORM
- 5.4 GÜ ÜBERBAUBARE FLÄCHEN FÜR GARAGEN DACH- FORM FLACHDACH
- DGG DITO FÜR DOPPELGARAGEN
- 5.5 VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSTEILUNG
- 5.6 ES SIND MINDESTENS SOVIEL BÄUME BODEN- STÄNDIGER ART ZU PFLANZEN, DASS IM VER- HALTNIS ZUR GRUNDSTÜCKSFLÄCHE AUF JE 250 QM GRUNDSTÜCKSGRÖSSE 1 BAUM KOMMT. DABEI SIND DIE ART 7 FF DES AUSFÜHRUNGS- GESETZES ZUM BÜRGERLICHEN GESETZBUCH VOM 9.6.1968 (GRENZABSTAND VON BÄUMEN UND STRÄUCHER) ZU BEACHTEN
- 5.7 KINDERSPIELPLATZ
- 5.8 OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

*Nr. 4 v
Strope A rechts 12, links 3 v
Strope B rechts 8 v
links 5 v
Strope C rechts 5 v
links 8 v
Strope D rechts 2 v
links 3 v
4246 (aus d. B. Plan 48)*

6. HINWEISE

- 6.1 BESTEHENDE GEBÄUDE
- 6.2 VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- 6.3 GRUNDSTÜCKSGRENZEN DIE ENTFALLEN SOLEN
- 6.4 32/1 FLURSTÜCKNUMMERN
- 6.5 ABWASSERLEITUNG BESTEHEND
- 6.6 HÖHENLINIEN ÜBER NN
- 6.7 ZU ERHALTENDE BÄUME
- 6.8 FREIZUHALTENDE SCHUTZZONE

7. REGELBEISPIELE



bei Nr. 7 Pt. B rechts?

BEBAUUNGSPLAN NR. 1

GEMEINDE SCHERNFELD FLUR-NIEDERFELD

DIE GEMEINDE SCHERNFELD ERLÄSST AUF GRUND §§ 2.9 U. 10 DES BUNDESBAU-GESETZES (B Bau G) VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341), ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 5.12.73 (GVBL S. 600), ART. 107 DER BAYRISCHEN BAUORDNUNG (Bay BO) I D.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 1.10.1974 (GVBL S. 513), DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - Bau NV) I D.F. DER BEK. VOM 26.11.1968 (BGBL I S. 1237 BER 1969 S. 11), DER VERORDNUNG ÜBER FESTSETZUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN VOM 22.6.1961 (GVBL S. 161) IN VERBINDUNG MIT DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS - PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.11.1965 (BGBL I S. 21) DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG.

BETEILIGTE FLUR-NR.: 309 - 310 - 310/1 - 312 - 388 - 390 - 391 - 392 - 394 - 395 - 396 - 397 - 399 - 400 - 402 - 403 - 404 - 405 - 406 - 407 - 408 - 409 - 410 - 411 - 412 - 413 - 414 - 415 - 416 - 811 - 811/2 - 393

A) DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG VOM 2.11.1976 BIS 2.12.1976 IN DER GEMEINDEKANZLEI ÖFFENTLICH AUSGEGLEGT

SCHERNFELD, DEN 22.10.1976
Der Bürgermeister der Gemeinde Schernfeld
Müller H. Bam

B) DIE GEMEINDE SCHERNFELD HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATS VOM 12.1.1977 DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

SCHERNFELD, DEN 12.1.1977
Der Bürgermeister der Gemeinde Schernfeld
Müller H. Bam

C) DAS LANDRATSAMT EICHSTÄTT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT ENTSCHEIDUNG VOM 21.4.77 NR. 131 GENEHMIGT

EICHSTÄTT, DEN 21.4.77
Der Bürgermeister der Gemeinde Schernfeld
Müller H. Bam

D) DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG VOM 29.4.77 IN DER GEMEINDEKANZLEI ÖFFENTLICH AUSGEGLEGT. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND AM 29.4.77 ORTSBUCH DURCH AUSGANG BEKANNT- GEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBAUG, RECHTSVERBINDLICH

SCHERNFELD, DEN 29.4.77
Der Bürgermeister der Gemeinde Schernfeld
Müller H. Bam

ralf haring architekt
008 Fürstenfeldbruck, Markt 114, 03141 / 2 54 76

FÜRSTENFELDBRUCK, GEFERTIGT AM: 18. JANUAR 1974
GEANDERT AM: 28. JUNI 1974
7. MÄRZ 1975
21. SEPTEMBER 1975